

## Anlage 2

### Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 9. Änderung des LP I – Neuss –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p><b>Naturschutzfachlich</b> wird diese Änderung begrüßt, da hiermit die Übernahme der Landschaftsschutzflächen gemäß meiner Änderungsverordnung vom 01.03.2007 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 94, berichtigt am 05.08.2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14.08.2008, Nr. 33) größtenteils vollzogen wird. Es wird gebeten, im Bereich Vogelsang im Abschnitt Römerstraße noch die Abgrenzung an die bestehende Schutzverordnung anzupassen, da die derzeit unter Schutz stehende Fläche in Gänze naturschutzfachlich wertvoll und erhaltenswert ist. Eine Reduktion ist naturschutzfachlich nicht erforderlich.</p> <p>Aus dem Bereich <b>Wasserwirtschaft</b> ergehen folgende Hinweise:  <u>Wasserversorgung</u>            Von den überplanten 12 Teilbereichen der 9. Änderung liegen folgende im festgesetzten Wasserschutzgebiet bzw. im Einzugsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung:            Steinhausstraße: Bereich zwischen Broich- und Steinhausstraße in der SZ III A Broichhof            Am Stadtwald: SZ III A Broichhof Müggenburg: Einzugsgebiet Rheinbogen (gepl. SZ III B)            Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken. Die Wasserschutzgebietsverordnung Broichhof ist zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:            Die geringfügige Zurücknahme der LSVO – Grenze im Rahmen der 9. Änderung LP I soll, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse der Stadt Neuss (hier Errichtung einer Kindertagesstätte), bei gleichzeitiger Wahrung der Erfordernisse des Landschaftsschutzes, erfolgen. Die geplante Kindertagesstätte wurde hinsichtlich der Lage und des Umfangs weitgehend an die landschaftlichen Erfordernisse angepasst und die Zurücknahme der LSG – Grenze auf das zwingend notwendige Maß begrenzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung beachtet.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><u>Überschwemmungsgebiete/Hochwasserrisikomanagement</u>  Die Teilflächen Gnadentaler Busch, Erfttal und Müggenburg der 9. Änderung befinden sich im ermittelten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Erft. Für das Überschwemmungsgebiet bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind über verschiedene Kartenanwendungen im Internet einsehbar:  UVO (<a href="http://www.uvo.nrw.de">http://www.uvo.nrw.de</a>)  ELWAS (<a href="http://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a>)  Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein und die Erft sind ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:  <a href="http://www.Jlussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko%20und%20Gefahrenkarten">http://www.Jlussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko und Gefahrenkarten</a>  Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis HQ100 der Erft und des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasser-schutzeinrichtungen überschwemmt werden können, sowie in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses beider Gewässer.</p> <p><u>Vorflut</u>  Die erweiterte Unterschutzstellung von Flächen am Gewässer der Erft (Gewässer II. Ordnung) und damit Sicherung künftiger Entwicklung wird begrüßt.</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gegen die geplanten Änderungen und Ausweisungen werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Zu den textlichen Ausführungen zum LSG 6.2.2.4 wird darauf hingewiesen, dass alle geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Wendersplatzes und des Rennbahnareals in Neuss im wasserseitigen und landseitigen Bereich der Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuss liegen und somit im Geltungsbereich der gültigen Deichschutzverordnung. Genehmigungen hierzu sind rechtzeitig bei Dezernat. 54.4 der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.</p> <p>Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	
2	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	<p><b>9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss</b></p> <p><b>Teilabschnitt 1- Neuss, Zoppenbroich</b></p> <p><b>Teilabschnitt I - Neuss, Am Stadtwald</b></p> <p><b>Teilabschnitt 1- Neuss, Selikumer Weg</b></p> <p><b>Teilabschnitt I - Neuss, Gnadentaler Busch</b></p> <p><b>Teilabschnitt I - Neuss, Erfttal</b></p> <p>hier:</p> <p>1. Ferngasleitung Nr. 4/50/3, Umgehungsleitung Neuss, DN 300, mit Betriebskabel,Blatt 8-9b, 15-17,24 und 25, Schutzstreifenbreite 8 m</p> <p>2. Ferngasleitung Nr. 12/16, Verb. GIückaufltg.-Umge-</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>hungsltg. Neuss, DN 400, mit Betriebskabel, Blatt 55-59, Schutzstreifenbreite 10m</p> <p>3. Ferngasleitung Nr. 200/23, Kraftwerk Lausward, DN 400, mit Betriebskabel, Blatt 16-19, Schutzstreifenbreite 8 m</p> <p>Interessenvertretung: Open Grid Europe GmbH</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLiNE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer an uns gerichteten Benachrichtigung über die 9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss.</p> <p>In die unsere Belange betreffenden Planauszüge Zoppenbroich, Am Stadtwald, Selikumer Weg, Gnadentaler Busch und Erfttal haben wir die Trassenführungen der innerhalb der Änderungen verlaufenden Ferngasleitungen graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Ferngasleitungen in den Planauszügen nur zur groben Übersicht geeignet ist.</p> <p>Durch die Änderung des Landschaftsplans dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:</p>	<p>Die Hinweise sind berücksichtigt:</p> <p>Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in ihrer bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben gem. der Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten 6.2.2, Unberührtheitsklausel Ziff. 6.) und 7.) von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>• Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.</li> <li>• Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.</li> <li>• Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.</li> <li>• Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt.</li> <li>• Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.</li> </ul> <p>Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf Gewässerrenaturierungen /-revitalisierungen, bitten wir - sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und/oder der Gewässersohle geplant ist - um frühzeitige Vorlage der detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Längenschnitte, insbesondere Querprofile, etc.) zwecks Prüfung und Stellungnahme.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen von LP Realisierungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Weitere Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den nachfolgenden Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Von den übrigen angezeigten Änderungen werden von uns verwaltete Versorgungsanlagen nicht berührt.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 9. Änderung des Landschaftsplanes keine Versorgungsanlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG betroffen werden.</p>	
3	Westnetz GmbH - Technischer Assetsupport -	Durch die o. g. Landschaftsplanänderung werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die LP – Änderung.	
4	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir der 9. Änderung des LP I zu.	Von der 9. Änderung des LP I ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
5	Stadt Neuss	<p>Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 die folgende Stellungnahme zur 9. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Stadt Neuss mit Schreiben vom 14.02.2014 bereits zu dieser Landschaftsplanänderung Stellung genommen. Als Reaktion auf dieses Schreiben wurden zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss weiterführende Gespräche geführt. Ein Teil der von der Stadt Neuss vorgetragenen Kritikpunkte konnte dabei ausgeräumt werden. Dafür möchte ich mich bedanken.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Allerdings verbleiben Konflikte zwischen den städtebaulichen Absichten der Stadt Neuss im Bereich der Rennbahn. Ich möchte Sie daher bitten, die im Folgenden aufgeführten Punkte im weiteren Verfahren der 9. Änderung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen:</p> <p>Im Änderungsbereich "Rennbahn" sollte eine Bereinigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Der westliche Teil der Fläche, mit den Gebäuden (Globe-theater, Wetthalle, Rennbahnrestaurant) und Parkplatzflächen sollte aus dem Plan herausgenommen werden, da der Charakter eines Landschaftsschutzgebietes hier nicht nachzuvollziehen ist.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt:</p> <p>In Abstimmung mit der Stadt Neuss wurde zur Berücksichtigung der geplanten Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände eine gebundene Ausnahmeregelung in den LP-Festsetzungstext aufgenommen:</p> <p>„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen Wendersplatz und Rennbahngelände im Teilbereich Rennbahn, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Weitere städtebauliche Absichten sind für die Fläche nicht genannt.</p> <p>Der betr. Bereich der Rennbahn ist als innerstädtische Freifläche im Sinne des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatschG LSG – würdig. Die Fläche wird insgesamt durch eine alte Baumreihe (überwiegend ca. 100 – jährige Platanen) geprägt, welche das Rennbahngelände nach Westen begrenzt. Eine weitere Versiegelung der übrigen Fläche soll durch den Landschaftsschutz begrenzt werden. Eine freiraumplanerische Gestaltung der Fläche für die Erholungsnutzung ist gem. Entwicklungsziel 1 K möglich und wünschenswert.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>In Nordrhein-Westfalen sollen mit Unterstützung der Landesregierung fünf Radschnellwege geplant werden. Die Stadt Neuss ist an der Strecke Neuss - Universität Düsseldorf - D.-Benrath - D.-Garath - Langenfeld und Monheim (31 km) beteiligt. Der Trassenverlauf tangiert den Änderungsbereich "Rennbahn". Zur Zeit befindet sich eine Machbarkeitsstudie in Arbeit, die mehrere Trassenvarianten untersucht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich Ihnen diese möglichen Varianten bereits mitgeteilt. Dass zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der nicht konkretisierten Planung noch keine Ausnahmeregelung in den Landschaftsplan aufgenommen werden kann, ist nachvollziehbar. Ich möchte aber an dieser Stelle an Ihre Zusage erinnern, dass nach Festlegung eines Trassenverlaufs die Umsetzung des Radschnellweges im Bereich der Rennbahn im Wege der Befreiung erfolgen kann.</p> <p>In den o.a. Gesprächen wurde von der Stadt Neuss als Ergänzung zum Schreiben vom 14.02.2014 der Wunsch geäußert, für die geplante Skateranlage im Rennbahnpark eine entsprechende Ausnahme im Landschaftsplan zu formulieren. Durch ein ergänzendes Schreiben an den Rhein-Kreis Neuss hat die Stadt ihre Absicht bekräftigt. Bedauerlicherweise findet sich diese Ausnahme in den nun eingereichten Unterlagen nicht wieder.</p> <p>Die sich an den östlichen Innenstadtrand anschließende Galopprennbahn hat eine besondere Bedeutung für die Stadt Neuss: Sie ist "grüne Lunge" und Naherholungsgebiet sowie Rennbahn und Veranstaltungsort u. a. für das Schützenfest, Shakespeare-Festival und Trödelmärkte. Die Stadt Neuss hat diese Grünfläche für die Bevölkerung für Freizeit und sportliche Aktivitäten, aber auch für Kulturveranstaltungen geöffnet. Der Gesamtbereich der Galopprennbahn</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Die konkretisierte Planung wird auf Antrag der Stadt Neuss gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz und § 69 Landschaftsgesetz geprüft. Eine Vorwegnahme des Prüfergebnisses ist nicht möglich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt: Mit Schreiben vom 28.07.2014 hatte die Stadt Neuss das betr. Schreiben zur Formulierung einer LP Ausnahmeregelung für die Errichtung einer Skateranlage im Rennparkgelände vorgelegt. Da der Beschluss des Kreistages zur Auslegung der 9. Änderung des LP I schon am 01.07.2014 erfolgte, war eine Berücksichtigung dieses Schreibens im bisherigen Änderungsverfahren nicht möglich.</p> <p>Die geplante Skateranlage wurde bereits mit der Stadt Neuss am 12. Juni 2014 unter Beteiligung des Landschaftsbeirates vorabgestimmt. Eine Ausnahmeregelung für diese Planung wird wie folgt in den Satzungsentwurf des Landschaftsplanes aufgenommen:</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>ist unter dem Namen Rennbahn Park Neuss neu gestaltet worden. Die bisherigen Nutzungen für Galoppsport und Schützenfest sind dabei erhalten geblieben. In diesem Nutzungszusammenhang soll nun auch die Skateranlage eingebettet werden. Durch die Skateranlage werden max. 700 qm neu versiegelt. Aufgrund ihrer geringen Höhe und Ausdehnung ist sie für den hier stattfindenden Luftaustausch nicht relevant. Es ist geplant, die Anlage einzugrünen. Die Eingriffsregelung findet Anwendung. Die Kompensation für den ca. 700 m<sup>2</sup> großen Eingriff in eine Wiesenfläche im Rennbahnpark kann funktional der Ökokontofläche Finkenstraße zugeordnet werden.</p> <p>Das Ökokonto mit der Bezeichnung NE - 2 wurde im Sept. 2009 im Zusammenhang mit einer Wanderwegeplanung zwischen Holzheim und Reuschenberg angelegt. Aus fachlicher Sicht ist hier ein adäquater funktionaler Ersatz gewährleistet, da sich auf den ehemaligen Ackerflächen extensive Wiesenflächen etabliert haben, die durch Einzelbäume, Baumgruppen und Strauchhecken gegliedert und gesäumt sind. Dem Eingriffswert der Wiesenflächen mit hohem Standortpotential auf dem Rennbahngelände mit ÖW 17 steht auf der Ökokontofläche der festgelegte Aufwertefaktor von 9,5 ÖW gegenüber, so dass vom Ökokonto 12.607 ÖW, entspr. 1.327 m<sup>2</sup> dem Eingriff durch die Skateranlage zugeordnet werden.</p> <p>Die Lage und Größe der geplanten Skateranlage sowie die Ökobilanz und das Ökokontenblatt haben Sie bereits mit dem genannten Schreiben bekommen.</p> <p>Ich bitte nochmals darum, für die geplante Skateranlage im laufenden LP-Änderungsverfahren eine entsprechende Ausnahme zu formulieren, damit diese im Rennbahnpark realisiert werden kann.</p>	<p>„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung einer Skateranlage (Neuversiegelung max. 700 m<sup>2</sup>, Höhe über NN max. 2 m) im südlichen Bereich des Rennbahnparks“.</p> <p>Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des LP I abgesehen werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
6	GASCADE Gastransport GmbH	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <b>nur</b> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).</p>	Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.
7	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderungen. Das LANUV begrüßt die Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete, sichern sie doch zumeist wertvolle Verbindungs-, Austausch- und Rückzugsgebiete von innerstädtischen Flächen in die Außenbereiche. Gleichzeitig werden klimatische Schneisen geschaffen, die auch durch das neue Entwicklungsziel 1K "Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion" gefestigt werden. <u>Zu den Ausnahmeregelungen</u> Hier ist zu prüfen, ob die generellen Ausnahmeregelungen in Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen und Wege-</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt: Die gebundenen Ausnahmeregelungen wurden bewusst gewählt, da diese im Vergleich zur Befreiungsregelung gem. § 69 LG NRW der Real-

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>verbindung (Rennbahn) zielführend sind, da diese im konkret anstehenden Planungsfall auch stets aus dem Landschaftsgesetz gem. § 69 c) abgeleitet werden können. Das LANUV hat keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die neue Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes.</p>	<p>sierung konkreter Planungen in Landschaftsschutzgebieten ein größeres Gewicht einräumen.</p>
8	Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Niederrhein -	<p>Der Änderungsbereich "Erfttal" wird im Norden und Süden von einem Abschnitt (Nr.12) der freien Strecke der Landesstraße 142 begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein Westfalen.</p> <p>Seitens der hiesigen Niederlassung wird der 9. Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Ich bitte jedoch zu beachten, dass a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmete Fläche der L 142 bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörigen Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender LSG - Würdigkeit des Umfeldes in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklauseln in den LSG – Festsetzungen möglich.</p>
9	Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss -	<p>Zu dem oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	
10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<p>Zu der 9. Änderung des LP I – Neuss – bestehen keine Bedenken.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
11	Netzgesellschaft Düsseldorf mbh	Die von Ihnen angeforderten Informationen über Versorgungsleitungen liegen bei uns nicht vor, da es sich hierbei nicht um unser Versorgungsnetz handelt.	
12	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 - Luftverkehr -	Luftrechtliche Belange sind von der 9. Änderung des LP I – Neuss – nicht betroffen.	
13	Erftverband	Gegen die geplante Änderung des LP I – Neuss – bestehen aus Sicht des Erftverbandes keine Bedenken.	
14	Landesbetrieb Straßen NRW - Autobahnunterlassung Krefeld	<p>Durch die 9. Änderung des Landschaftsplanes ergeben sich für die beiden Änderungsbereiche "A57; Reuschenberg" und "A57, Erfttal" Berührungspunkte mit den Aufgaben der Bundesstraßenbauverwaltung.</p> <p>Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum geplanten Ausbau der A57 im Abschnitt Reuschenberg wurden auch die Randbereiche der Autobahn kartiert. Für den Straßenkörper zu denen neben der Fahrbahn auch die Böschungflächen und Lärmschutzwälle gehören, konnte keine besondere botanische oder ornithologische Bedeutung festgestellt werden. Insofern scheint eine diesbezügliche Sicherung durch Übernahme in das Landschaftsschutzgebiet fragwürdig. Auch ist eine Funktion des Straßenkörpers und seiner Nebenflächen für die Erholung mit Sicherheit auszuschließen, da die Flächen sowohl nördlich als auch südlich durch Lärmschutzwände begrenzt werden und daher für die Anlieger nicht zugänglich sind.</p> <p>Ihrer Gegenäußerung vom 25.07.2014 zur frühzeitigen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange kann von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW daher nicht gefolgt werden. Bei der Übernahme des Änderungsbereiches "A57; Reuschenberg" handelt es sich nicht um eine großräumige</p>	Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender LSG - Würdigkeit des

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, welche eine entsprechende LSG-Würdigkeit des Umfeldes berücksichtigt, sondern es handelt sich lediglich um die Übernahme zweier kleiner Änderungsbereiche. Der nördliche Änderungsbereich beinhaltet dabei größtenteils Flächen des Straßenkörpers. Eine LSG-Schutzwürdigkeit des Straßenkörpers kann nicht gegeben sein.</p> <p>Für den Ausbauabschnitt "Reuschenberg" zwischen der AS Neuss-Hafen und dem AK Neuss-West liegt zwischenzeitlich ein mit Datum vom 27.03.2014 genehmigter Vorentwurf vor. Mit dem genehmigten Vorentwurf ist die Planung soweit konkretisiert, dass eine Übernahme der Planung in den Landschaftsplan und Berücksichtigung in den Änderungsbereich gerechtfertigt ist.</p> <p>In beiden Abschnitten wäre mit einer unveränderten Übernahme der Landschaftsschutzverordnung die Ausweisung von Erhaltungszielen und Festsetzungen auf der Autobahn und den Lärmschutzwällen verbunden. Das im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" ist auf der Autobahn und seinen Nebenflächen nicht zu realisieren. Gleiches gilt für etwaige Festsetzungen.</p> <p>Aufgrund der im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) fixierten Regelungen liegt die Verantwortung für die Unterhaltung und die Sicherheit der Bundesfernstraßen, einschließlich der Böschungen und Nebenanlagen beim Straßenbaulastträger. Hinsichtlich der Durchführung von Pflege-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen ist gem. FStrG eine besondere Erlaubnis, Genehmigung oder Abnahme durch andere als die Straßenbaubehörde nicht erforderlich.</p>	<p>Umfeldes in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Die Übernahme der „kleinen Änderungsbereiche“ ist im Zusammenhang mit den Landschaftsschutzgebieten, in welche sie i. R. der 9. Änderung des LP I integriert werden zu betrachten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender LSG - Würdigkeit des Umfeldes in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet die heutige Bestandssituation bzw. die vom Bundesministerium für Verkehr genehmigte Ausbauplanung bei der Übernahme der Landschaftsverordnung zu berücksichtigen und die Grenze der beiden Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Grenzen des Straßenkörpers festzulegen.	Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklauseln in den LSG – Festsetzungen möglich.
15	Handwerkskammer Düsseldorf	mit Ihrem Schreiben vom 22. August 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Da nach unserer Kenntnis die Standorte von Handwerksbetrieben mit der vorliegenden 9. Änderung des Landschaftsplanes nicht überplant werden, tragen wir keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vor.	

<b>Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss</b>			
1	Herr Lechner, Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreis Neuss	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	